



Beglaubigter
Abschnitt

VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED]

– Kläger –

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch
das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Außenstelle Chemnitz –
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

– Beklagte –

wegen

Asylrechts (Hauptsacheverfahren)

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch den Richter am Verwaltungsgericht Walther als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. Februar 2026

am 19. Februar 2026

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) vom 2. Januar 2025, mit dem sein Asylantrag abgelehnt wurde.

Der Kläger besitzt die venezolanische Staatsangehörigkeit. Er verließ Venezuela im Juli 2023 und hielt sich danach in Kolumbien auf. Er verließ Kolumbien am [REDACTED] 2023 und reiste – über Spanien – am [REDACTED] 2023 nach Deutschland ein. Am 7. Dezember 2023 stellte er einen Asylantrag.

Im Rahmen der Anhörung durch das Bundesamt am 2. Januar 2024 gab der Kläger insbesondere an, er habe in Venezuela die Schulausbildung nicht mit dem Abitur abgeschlossen. Er sei vor und nach Erreichen der Volljährigkeit wegen seiner Homosexualität gemobbt, beschimpft und Nachteile, auch in seinem Bildungsweg, ausgesetzt gewesen. Er habe mehrere Jahre als [REDACTED] gearbeitet. Er habe unter Angst vor Ablehnung und Selbsttötungsgedanken gelitten. Beim Abholen des Passes habe er polizeiliche Schikane erlitten. Seine damalige wirtschaftliche Lage im Heimatland sei als gut einzuschätzen, da er Arbeit gehabt habe. Er leide unter Syphilis, Herzerkrankungen, Asthma, Nierenproblemen, Nabelbruch und Darmproblemen.

Das Bundesamt entschied mit Bescheid vom 2. Januar 2025, den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung und auf Zuerkennung subsidiären Schutzes abzulehnen, stellte das Nichtvorliegen von Abschiebungsverboten fest und forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen. Für den Fall der Nichtausreise drohte das Bundesamt die Abschiebung nach Venezuela an. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot befristete das Bundesamt auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung.

Gegen den am 10. Januar 2025 per Postzustellungsurkunde zugestellten Bescheid hat der Kläger am 13. Januar 2025 Klage erhoben. Er hat seinen Vortrag in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht vertieft und ergänzt und ein ärztliches Attest vorgelegt.

Der Kläger beantragt unter sinngemäßer Auslegung,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheids vom 2. Januar 2025 zu verpflichten,

den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise dem Kläger den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,

hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf die Gründe des angefochtenen Bescheids.

Die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden hat das Verfahren mit Beschluss vom 16. Dezember 2025 dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen. Die mündliche Verhandlung hat am 19. Februar 2026 stattgefunden. Zu den Einzelheiten deren Verlaufs wird auf das Protokoll verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Verfahrensakte sowie der beigezogenen Behördenakten der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

1. Die Entscheidung ergeht gemäß § 76 Abs. 1 des Asylgesetzes (AsylG) durch den Berichtserstatter als Einzelrichter.

2. Die zulässige Klage ist unbegründet. Der angegriffene Bescheid des Bundesamtes vom 2. Januar 2025 erweist sich als rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Kläger hat keinen Anspruch auf Asylanerkennung oder Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 und 4 AsylG (a), auf Feststellung

subsidiären Schutzes nach § 4 AsylG (b) oder auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG (c).

a) Ein Anspruch auf Asylanerkennung oder Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 und 4 AsylG besteht nicht. Der Anspruch auf Asylanerkennung und Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft setzt jeweils voraus, dass der Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ist (§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 AsylG). Dies ist dann der Fall, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, (Herkunftsstaat) und er keine Ausschlussstatbestände erfüllt. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob er ein Verfolgungsmerkmal aufweist, welches zur Verfolgung führt, sofern ihm dieses Merkmal von seinem Verfolger zugeschrieben wird (§ 3b Abs. 2 AsylG).

Das Gericht ist nicht davon überzeugt, dass der Kläger eine begründete Furcht vor derartiger Verfolgung hat.

Als Verfolgung gelten nach § 3a Abs. 1 AsylG Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen gemäß Artikel 15 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) keine Abweichung zulässig ist, oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise betroffen ist. Eine solche Verfolgung kann nicht nur vom Staat oder gleichstehenden Organisationen ausgehen (§ 3c Nr. 1 und 2 AsylG), sondern auch von nichtstaatlichen Akteuren, sofern der Staat erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens ist, Schutz vor Verfolgung zu bieten (§ 3c Nr. 3 AsylG).

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn sie aufgrund der im Herkunftsland des Ausländers gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Dies setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen als die dagegen sprechenden Umstände. Dabei ist eine sog. qualifizierende Betrachtungsweise anzulegen, also eine Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (dazu BVerwG, Urt. v. 20. Februar 2013, BVerwGE 146, 67, Rn. 32). Dabei obliegt es

dem Schutzsuchenden, die Voraussetzungen für einen Flüchtlingsschutz in schlüssiger Form vorzutragen und glaubhaft zu machen. Er muss in Bezug auf die in seine Sphäre fallenden Ereignisse und Erlebnisse eine Schilderung abgeben, die geeignet ist, den Schutzanspruch lückenlos zu tragen. Er hat regelmäßig konkrete Einzelheiten seines individuellen Verfolgungsschicksals vorzutragen und kann sich nicht auf unsubstantiierte allgemeine Darlegungen beschränken. Er hat nachvollziehbar zu machen, warum gerade er eine Verfolgung befürchtet. Dabei kann ein Vortrag genügen, der beim Gericht den für das praktische Leben brauchbaren Grad an Gewissheit erzeugt, dass die Furcht vor Verfolgung begründet ist, auch wenn Zweifel nicht völlig ausgeschlossen werden können.

Vorverfolgten kommt dabei die Beweiserleichterung nach Artikel 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU zugute. Danach ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat oder von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist oder dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Die Wiederholungsgefahr ist durch die Vorverfolgung indiziert. Daher gilt in einem solchen Fall ein herabgesetzter Prognosemaßstab, wonach (umgekehrt) die Wiederholung der Verfolgungsmaßnahme mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sein muss (dazu Göbel-Zimmermann/Eichhorn/Beichel-Benedetti, Asyl- und Flüchtlingsrecht, 2017, Teil 2 Rn. 64). Um zur Anwendung des herabgesetzten Prognosemaßstabs eine Vorverfolgung anzunehmen, muss sich die Ausreise bei objektiver Betrachtung nach ihrem äußeren Erscheinungsbild als eine unter dem Druck erlittener Verfolgung stattfindende Flucht darstellen. In dieser Hinsicht kommt der zwischen Verfolgung und Ausreise verstrichenen Zeit maßgebliche Bedeutung zu. Je länger der Ausländer nach erlittener Verfolgung in seinem Heimatland verbleibt, umso mehr verbraucht sich der objektive äußere Zusammenhang zwischen Verfolgung und Ausreise. Daher kann schon bloßer Zeitablauf dazu führen, dass eine Ausreise den Charakter einer unter dem Druck erlittener Verfolgung stehenden Flucht verliert. Ein Ausländer ist demnach regelmäßig nur dann als verfolgt ausgereist anzusehen, wenn er seinen Heimatstaat in nahem zeitlichen Zusammenhang mit der erlittenen Verfolgung verlässt (vgl. zum Erfordernis des engen zeitlichen Zusammenhangs zwischen Verfolgungsmaßnahmen und Flucht: BVerwG, Beschl. v. 13. November 2003 – 1 B 260/03 –, juris-Rn. 3).

Aufgrund dieses Maßstabs kommt dem Kläger nicht die Beweiserleichterung nach Artikel 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU zugute. Es liegt nämlich kein Sachverhalt vor, in dem der Kläger verfolgt worden wäre oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hätte oder von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht gewesen wäre. Es ist

auch bei der gebotenen wertenden Betrachtung nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass dem Kläger bei einer Rückkehr nach Venezuela eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung droht.

Die geschilderten Anfeindungen und Vorfälle stellen keine Handlungen dar, die nach § 3a Abs. 1 AsylG relevante Vorverfolgungshandlungen wären. Die Handlungen stellen allein – wenn auch durch die Ermittlungsbehörden strafrechtlich zu verfolgende – Handlungen in zwischenmenschlichen Konflikten dar. Angehörige der venezolanischen Gesellschaft, von denen sich der Kläger angefeindet und diskriminiert sah, sind keine derjenigen Institutionen oder Personen, von denen gemäß § 3c AsylG eine asylrechtlich relevante Verfolgung ausgehen kann; die dem Gericht vorliegenden Erkenntnismittel lassen nicht hinreichend darauf schließen, dass zu erwarten wäre, nicht ausreichend in den Genuss staatlichen Schutzes zu kommen. Zudem ist das Gericht nicht davon überzeugt, dass relevante Rechtsgutverletzungen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen (vgl. zum Maßstab bereits oben sowie BVerwG, Ur. v. 20. Februar 2013 – 10 C 23.12 –, juris-Rn. 19; VGH BW, Ur. v. 27. August 2014 – A 11 S 1128/14 –, juris-Rn. 27; SächsOVG, Ur. v. 18. September 2014 – A 1 A 348/13 –, juris-Rn. 38). Hinsichtlich der geschilderten Vorfälle fehlt es – auch unter Beachtung des Vortrags des Klägers – an hinreichenden Anhaltspunkten, dass es sich insoweit tatsächlich um derart zielgerichtetes Handeln gerade gegen den Kläger gehandelt hat, das bei einer Rückkehr nach Venezuela fortgesetzt oder wiederaufgegriffen würde. Das wurde zwar vom Kläger behauptet; insoweit fehlt es aber an substantiiertem Vortrag. Dass er von Polizisten wegen seiner homosexuellen Orientierung drangsaliert wurde, bleibt seine Vermutung.

Im Übrigen wird auf den Bescheid des Bundesamtes verwiesen, dem das Gericht insoweit folgt (§ 77 Abs. 3 AsylG).

b) Dem Kläger ist auch nicht gemäß § 4 Abs. 1 AsylG subsidiärer Schutz zuzuerkennen. Subsidiär schutzberechtigt ist nach dieser Vorschrift, wer stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, ihm drohe in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden. Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts. Die vorgenannten Gefahren müssen dabei gemäß §§ 3c und 4 Abs. 3 AsylG in der Regel von dem in Rede stehenden Staat oder den ihn beherrschenden Parteien oder Organisationen ausgehen.

Diesbezüglich ist auf die Ausführungen zum Fehlen einer begründeten Furcht vor Verfolgung zu verweisen: Es sind keine stichhaltigen Gründe dafür ersichtlich, dass dem Kläger im Fall

der Rückkehr in die Heimat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ein ernsthafter Schaden nach § 4 Abs. 1 AsylG droht.

Die militärischen Spannungen zwischen den Vereinigten Staaten und Venezuela, die am 3. Januar 2026 zur Verhaftung des früheren venezolanischen Präsidenten Nicolas Maduro geführt haben, erreichen auch noch nicht die Schwelle, um im Fall des Klägers eine für die Gewährung von subsidiärem Schutz erforderliche beachtliche Wahrscheinlichkeit für eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG) annehmen zu können. Dafür wäre einerseits ein bewaffneter Konflikt erforderlich, also dass die regulären Streitkräfte eines Staates auf eine oder mehrere bewaffnete Gruppen treffen oder wenn zwei oder mehrere bewaffnete Gruppen aufeinandertreffen, und andererseits eine Intensität, die die beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür begründet, dass der Betroffene in Folge willkürlicher Gewalt im Rahmen dieses Konflikts einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der körperlichen Unversehrtheit ausgesetzt ist (EuGH, Urt. v. 30. Januar 2014 – C-285/12 –, NVwZ 2014, 573). Diese Gefahr kann aus dem allgemeinen Gewaltniveau und besonderen gefahrerhöhenden individuellen Umständen herühren. Für diese Feststellung ist eine umfassende Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der die Situation des Herkunftslands des Antragstellers kennzeichnenden Umstände, erforderlich (EuGH, Urt. v. 10. Juni 2021 – C-901/19 –, NVwZ 2021, 1203), also eine wertende Gesamtbetrachtung. Die militärischen Spannungen zwischen Venezuela und den Vereinigten Staaten stellen derzeit weder einen bewaffneten Konflikt dar noch begründen sie eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der körperlichen Unversehrtheit des Klägers. Zwischen Venezuela und den Vereinigten Staaten hat sich gemäß der aus den Erkenntnismitteln hervorgehenden Lage (noch) kein bewaffneter Konflikt entwickelt. Eine Konfliktintensität, in der der Kläger aufgrund willkürlicher Gewalt um sein Leben oder seine körperliche Unversehrtheit fürchten muss, lässt sich der Erkenntnislage (derzeit) nicht entnehmen.

Im Übrigen wird auf den Bescheid des Bundesamtes verwiesen, dem das Gericht insoweit folgt (§ 77 Abs. 3 AsylG).

c) Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG liegen nicht vor.

aa) Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit eine Abschiebung nach den Bestimmungen der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) unzulässig ist. Der Verweis auf Abschiebungsverbote, die sich aus der Anwendung der Konvention ergeben, umfasst dabei insbesondere das Verbot der

Abschiebung in einen Staat, in dem dem Ausländer Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung im Sinne des Artikels 3 EMRK droht.

Nach Artikel 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Im Falle einer Abschiebung wird eine Verantwortlichkeit der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 3 EMRK dann begründet, wenn es ernsthafte und stichhaltige Gründe dafür gibt, dass der Betroffene im Falle seiner Abschiebung tatsächlich Gefahr läuft, im Aufnahmeland einer Artikel 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden (BVerwG, Urt. v. 31. Januar 2013 – 10 C 15.12 –, juris-Rn. 23 m.w.N.). Auch die allgemeinen – schlechten – Lebensverhältnisse im Herkunftsgebiet oder im Zielgebiet können in ganz außergewöhnlichen Einzelfällen eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung i.S.v. Artikel 3 EMRK darstellen (vgl. VGH BW, Urt. v. 12. Oktober 2018 – A 11 S 316/17 –, juris-Rn. 164 ff.; Urt. v. 24. Juli 2013 – A 11 S 697/13 –, juris-Rn. 79 ff. m.w.N.). Es sind im Rahmen von § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Artikel 3 EMRK nicht nur Gefahren für Leib und Leben berücksichtigungsfähig, die seitens eines Staates oder einer staatsähnlichen Organisation drohen, sondern auch nichtstaatliche Gefahren aufgrund prekärer Lebensbedingungen, wobei dies allerdings nur in ganz außergewöhnlichen Einzelfällen in Betracht kommt (vgl. BVerwG, Urt. v. 13. Juni 2013 – 10 C 13.12 –, juris-Rn. 25). Eine Verletzung von Artikel 3 EMRK setzt ein Mindestmaß an Schwere voraus, für das das Bestehen einiger Mängel nicht reicht. Der Umstand, dass im Fall einer Aufenthaltsbeendigung die Lage des Betroffenen einschließlich seiner Lebenserwartung erheblich beeinträchtigt würde, reicht allein nicht aus, einen Verstoß gegen Artikel 3 EMRK anzunehmen (vgl. BVerwG, Urt. v. 31. Januar 2013 – 10 C 15.12 –, juris-Rn. 23 m.w.N.).

Im Rahmen von Artikel 3 EMRK ist eine tatsächliche Gefahr erforderlich, d.h. es muss eine ausreichend reale, nicht nur auf bloßen Spekulationen, denen eine hinreichende Tatsachengrundlage fehlt, gegründete Gefahr bestehen. Die tatsächliche Gefahr einer Artikel 3 EMRK zuwiderlaufenden Behandlung muss danach aufgrund aller Umstände des Falls hinreichend sicher und darf nicht hypothetisch sein (VGH BW, Urt. v. 11. April 2018 – A 11 S 1729/17 –, juris-Rn. 136 ff.). Der Prognosemaßstab der tatsächlichen Gefahr entspricht dem der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (BVerwG, Beschl. v. 13. Februar 2019 – 1 B 2.19 –, juris-Rn. 6; Urt. v. 27. April 2010 – 10 C 5.09 –, juris-Rn. 22; VGH BW, Urt. v. 29. Oktober 2019 – A 11 S 1203/19 –, juris-Rn. 100, Urt. v. 26. Juni 2019 – A 11 S 2108/18 –, juris-Rn. 44 ff.; vgl. auch BayVGH, Urt. v. 26. Oktober 2020 – 13a B 20.31087 –, juris-Rn. 22; Urt. v. 1. Oktober 2020 – 13a B 20.31004 –, juris-Rn. 23; HessVGH, Urt. v. 23. August 2019 – 7 A 2750/15.A –, juris-Rn. 46). Es ist eine qualifizierende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen (BVerwG, Beschl. v.

13. Februar 2019 – 1 B 2.19 –, juris-Rn. 6; Urt. v. 20. Februar 2013 – 10 C 23.12 –, juris-Rn. 32).

Derartige Gefahren sind weder dargetan noch ersichtlich. Dem Kläger droht nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung. Insbesondere ist im Hinblick darauf, dass für Artikel 3 EMRK die Sicherung des existenziellen Lebensunterhalts zu berücksichtigen ist, ist ein Abschiebungsverbot nicht festzustellen.

Es kommt insoweit darauf an, ob sich die betroffene Person unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befindet, die es ihr nicht erlauben würde, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere, sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigt oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzt, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre (EuGH, Urt. v. 19. März 2019 – C-297/17 –, juris-Rn. 89 ff.; BVerwG, Urt. v. 21. April 2022 – 1 C 10.21 –, Rn. 16; SächsOVG, Urt. v. 12. Oktober 2022 – 5 A 78/19.A –, juris-Rn. 41). Erforderlich ist – in Hinblick auf diese humanitären Gründe – die beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass der Betroffene Gefahr läuft, erheblich in seiner Gesundheit beeinträchtigt zu werden oder in einen menschenunwürdigen Zustand der Verelendung versetzt zu werden.

Schlechte humanitäre und wirtschaftliche Bedingungen begründen für sich genommen ohne weiteres noch kein Abschiebungsverbot nach Venezuela. Die hohen Anforderungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Artikel 3 EMRK auf Grund der bestehenden humanitären Versorgungslage sind nicht erfüllt, sofern nicht spezifische individuelle Einschränkungen des Ausländers oder weitere gefahrerhöhende Momente festgestellt werden können.

Die allgemein schwierige Lage in Venezuela hinsichtlich der humanitären, wirtschaftlichen und sicherheitsspezifischen Aspekte in Venezuela, wie sie sich nach der aktuellen Erkenntnislage (dazu insbesondere: BAMF, Länderkurzinformation Venezuela. Wirtschaftliche und humanitäre Lage, Stand: 06/2025; BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation. Venezuela, Gesamtaktualisierung am 18. Februar 2025; AA, Venezuela Reise- und Sicherheitshinweise vom 7. Juli 2025; HRW, World Report 2025, Venezuela) und aus dem Landeswissen des Einzelrichters aus seiner Verhandlungserfahrung darstellt, erfüllt nicht die Anforderungen, um nach diesem Maßstab allein aufgrund der schlechten Gesamtsituation ein Abschiebungsverbot unabhängig von einer individuellen, spezifischen Vulnerabilität annehmen zu können.

Für den Kläger lässt sich im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung auch keine beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür feststellen, dass er in einem absehbaren Zeitraum nach seiner Rückkehr nach Venezuela aufgrund individueller gefahrerhöhender Umstände in eine den vorgenannten Anforderungen des Artikels 3 EMRK zuwiderlaufende Verelendung geraten wird.

Das Gericht geht davon aus, dass der Kläger seinen Lebensunterhalt in Venezuela – wenn auch verbunden mit den Herausforderungen der dortigen wirtschaftlichen und finanziellen Lage – sichern kann. Der Kläger ist – trotz seines vergleichsweise jungen Alters – beruflich erfahren und war in der Lage, über mehrere Jahre ein hinreichendes Einkommen selbst zu erwirtschaften. Er hat seine wirtschaftlichen Verhältnisse gegenüber dem Bundesamt selbst – unter Hinweis auf seine Berufstätigkeit – aus „gut“ bezeichnet. Das Gericht ist nach dem Gesamteindruck von der Person davon überzeugt, dass der Kläger in der Lage ist, sich den jeweiligen Gegebenheiten hinreichend flexibel anzupassen. Das Gericht hat keine Zweifel daran, dass es dem Kläger – auch in einem anderen Landesteil von Venezuela, außerhalb seiner Heimat – möglich sein wird, eine Arbeit zu finden und seine Existenz zu sichern. Der Kläger ist auch nötigenfalls auf die Aufnahme von Gelegenheitstätigkeiten zu verweisen. Es ist auch nichts dafür erkennbar, dass der Kläger, der in seiner Heimat aufgewachsen und entsprechend sozialisiert ist, nicht in der Lage wäre, im Falle der Rückkehr seinen Lebensunterhalt, wenn gegebenenfalls auch auf niedrigem Niveau, so doch noch ausreichend zu bestreiten. Der Kläger ist insbesondere – auch unter Wahrnehmung seiner gesundheitlichen Beeinträchtigungen – in gesundheitlicher Hinsicht hinreichend erwerbsfähig.

Der Kläger hat außerdem die Möglichkeit, über das EU Reintegration Programme (BAMF, Merkblatt zum EU Reintegration Programme [EURP], Oktober 2024 und EURP Country Information Leaflet Venezuela), eine Kurzzeit-Unterstützung in Höhe von 615 EUR pro Person als auch eine Langzeit-Unterstützung, die insbesondere auch eine Wohnungsunterstützung als Sachleistung von 1.000 EUR pro Person umfasst, in Anspruch zu nehmen und so insbesondere die Anfangsschwierigkeiten zu überwinden.

Diese allgemeine und individuelle Prognose, dass der Kläger in Venezuela keiner die Schwelle des Artikels 3 EMRK erreichenden Verelendungsgefahr unterliegt, berücksichtigt auch die Ereignisse vom 3. Januar 2026. Insofern kann das Gericht aus den Erkenntnismitteln keine Basisstatsachen entnehmen, die die in dieser Hinsicht eine für den Kläger günstigere, also entscheidend für eine Verelendungsgefahr in Venezuela sprechende Prognoseentscheidung stützen würden (vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 4. Juli 2019 – 1 C 31.18 –, ZAR 2020, 255, Rn. 20 ff.). Vielmehr kehrte in Caracas schon kurz nach dem Angriff trotz der angespannten Lage teilweise wieder Normalität ein; die Geschäfte in Caracas waren schon am Tag nach dem Angriff

wieder geöffnet (DW, Die Ruhe nach dem Sturm in Caracas: das Venezuela-Vakuum, 4. Januar 2026). Konkrete und belastbare Schlüsse auf die Möglichkeit des Klägers, sein Existenzminimum in Venezuela zu sichern, kann das Gericht nicht ziehen. Die daher in dieser Hinsicht zu treffende Beweislastentscheidung (vgl. BVerwG, Urt. v. 4. Juli 2019 – 1 C 31.18 –, ZAR 2020, 255, Rn. 23), ob die Nachwirkungen der Ereignisse vom 3. Januar 2026 die Möglichkeit zur Sicherung eines wirtschaftlichen Existenzminimums entscheidend verschlechtern, geht daher zulasten des Klägers aus.

Zu keinem anderen Ergebnis hinsichtlich eines Abschiebungsverbots führen der Umstand, dass der Kläger in Venezuela offen homosexuell gelebt hat und – wie vom Kläger mündlich und schriftlich vorgetragen – Opfer von Mobbing und Anfeindungen deshalb geworden ist.

Das Gericht ist nicht davon überzeugt, dass es dem Kläger aufgrund seiner sexuellen Identität besonders erschwert wäre, seinen existenziellen Lebensunterhalt zu sichern.

Nach den Erkenntnismitteln stellt sich die Lage für homosexuelle Menschen folgendermaßen dar: Homosexualität ist in Venezuela zwar nicht strafbar. Gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen sind in Venezuela vielmehr legal und allgemein nicht strafbewehrt (BAMF, Länderkurzinformation Venezuela – SOGI, Oktober 2024, S. 1). Die Verfassung von Venezuela sieht die Gleichheit aller Personen vor dem Gesetz vor und verbietet Diskriminierung aufgrund des Geschlechts oder der sozialen Lage. Sie verbietet zwar nicht ausdrücklich Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 31. März 2022, S. 30). Die Verfassungskammer des Obersten Gerichtshofes interpretierte Artikel 21 der Verfassung Venezuelas, der Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts verbietet, mittels Resolution N°190 aus dem Jahr 2008 jedoch dahingehend, dass auch die Diskriminierung von Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung verboten ist (BAMF, Länderkurzinformation Venezuela – SOGI, Oktober 2024, S. 2; BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 31. März 2022, S. 30). Eine Diskriminierung sexueller Minderheiten in Venezuela ist rechtlich ausgeschlossen. Es existieren punktuell in Gesetzen bereits einzelne Anti-Diskriminierungsartikel, wie beispielsweise im Miet- und Arbeitsrecht, die Einschränkungen oder Unterscheidungen aufgrund von sexueller Orientierung verbieten (BAMF, Länderkurzinformation Venezuela – SOGI, Oktober 2024, S. 2; EASO, Länderfokus Venezuela 2020, S. 123). Gesetzliche Einschränkungen, die sich spezifisch gegen Demonstrationen oder freie Meinungsäußerungen in Bezug zu LGBTIQ+-Themen richten, sind nicht bekannt. Der Aktivismus für LGBTIQ+-Rechte ist legal (BAMF, Länderkurzinformation Venezuela – SOGI, Oktober 2024, S. 3; BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 31. März 2022, S. 31). Vor allem Caracas verfügt aber über eine aktive queere Community und Anlaufstellen von NGOs, die LGBTIQ+-Personen unterstützen (BAMF,

Länderkurzinformation Venezuela – SOGI, Oktober 2024, S. 6). Dabei übersieht das Gericht nicht, dass sich Homosexuelle im gesellschaftlichen Leben jedoch Benachteiligungen ausgesetzt sehen. Homosexuelle Opfer von Hassdelikten wenden sich oftmals nicht an die staatlichen Behörden, da sie gegebenenfalls Erpressungen und Bedrohungen oder auch Beschimpfungen und Erniedrigungen in Kauf nehmen müssten (EASO, Länderfokus Venezuela 2020, S. 127; BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 28. März 2018, S. 24). Es kommt auch zu von den Sicherheitskräften durchgesetzten Zugangsbeschränkungen für Einkaufszentren, öffentlichen Parks und Erholungsgebieten (USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2022, Venezuela, 2023, S. 53). Homosexuelle leiden weiterhin unter einer sehr geringen sozialen Akzeptanz mit der Folge, dass Angehörige dieser Personengruppen weiterhin Diskriminierung und gelegentlich Gewalt ausgesetzt sind (USDOS, 2023 County Report on Human Rights Practices: Venezuela, 23. April 2024, S. 59; AI, Amnesty International Report 2023/24, Zur weltweiten Lage der Menschenrechte, Venezuela 2023, 24. April 2024; AI, Auskunft an das VG Dresden zur Lage transgeschlechtlicher Personen in Venezuela, 7. März 2018 [Frage 1]; BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 6. Dezember 2021, S. 30; siehe dazu auch EASO, Länderfokus Venezuela 2020, S. 123 ff.). Übergriffe gegen Homosexuelle werden nicht offensiv durch staatliche Behörden verhindert (vgl. VG Osnabrück, Urf. v. 17. September 2018 – 5 A 51/17 –, juris). Hinzu kommt, dass bei Straftaten aufgrund der sexuellen oder geschlechtlichen Identität von Seiten der Behörden nicht mit der notwendigen Sorgfalt und vorurteilsfrei ermittelt wird (USDOS, 2023 County Report on Human Rights Practices: Venezuela, 23. April 2024, S. 59). Ob die neu geschaffene Sonderstaatsanwaltschaft für LGBTIQ+ Rechte, welche nunmehr zur Verfolgung von Straftaten gegen LGBTIQ+ Personen eingerichtet wurde (Fiscalía 98), Besserung bringen kann, bleibt abzuwarten, da bisher keine Erkenntnisse zum Stand der dort vorgebrachten Fälle vorliegen (siehe dazu BAMF, Briefing Notes vom 16. Mai 2022; BAMF, Länderkurzinformation Venezuela – SOGI, Oktober 2024, S. 10). LGBTIQ+ Personen wird zudem der Zugang zu den CLAP-Lebensmittelpaketen und weiteren staatlichen Sozialleistungen erschwert (EASO, Länderfokus Venezuela 2020, S. 124). Eine Anfang 2023 durchgeführte Umfrage zur sozialen Wahrnehmung von LGBTIQ+-Personen lässt eine leichte Öffnung der venezolanischen Gesellschaft gegenüber queeren Menschen erkennen (BAMF, Länderkurzinformation Venezuela – SOGI, Oktober 2024, S. 7). Es ist trotz dieser Entwicklung in der venezolanischen Gesellschaft weiterhin davon auszugehen, dass Homosexuelle im Allgemeinen einem erhöhten Risiko an Diskriminierung ausgesetzt sind. Daher stellt in Venezuela die Zugehörigkeit zu der LGBTQ-Community einen Umstand dar, der als notwendige Bedingung grundsätzlich geeignet sein kann, zu der Annahme eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Artikel 3 EMRK wegen der Gefahr einer unmenschlichen Behandlung zu führen, sofern diese Gefahr aufgrund der konkreten Umstände im Einzelfall als hinreichende Bedingung auch bei dem Kläger anzunehmen ist.

Nach diesen Maßstäben besteht hinsichtlich des Klägers kein Abschiebungsverbot i.S.v. § 60 Abs. 5 AufenthG. Der Kläger ist jung, erwerbsfähig und erwerbserfahren. Insbesondere hat er auch in Offenheit seiner homosexuellen Orientierung erfolgreich auf dem venezolanischen Arbeitsmarkt Fuß gefasst. Damit bestehen günstige Voraussetzungen dafür, dass der Kläger seine Existenz durch Einsatz seiner Arbeitskraft sichern kann.

Im Übrigen wird auf den Bescheid des Bundesamtes verwiesen, dem das Gericht insoweit folgt (§ 77 Abs. 3 AsylG).

bb) Auch ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG besteht nicht. Nach dieser Vorschrift soll von der Abschiebung in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für den Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Ein solcher Fall liegt hier nicht vor.

Insbesondere wird ein Abschiebungsverbot durch die vom Kläger vorgebrachten Erkrankungen nicht begründet. Nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG liegt eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen nur bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen vor, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Dabei ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass Erkrankungen, die schon bei Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgelegen haben, der Abschiebung grundsätzlich nicht entgegenstehen (Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung beschleunigter Asylverfahren, BT-Drs. 18/7538, S. 19), und dass eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, nach § 60a Abs. 2c Satz 2 AufenthG vom Ausländer durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft gemacht werden muss, es ansonsten gemäß § 60a Abs. 2c Satz 1 AufenthG bei der Vermutung bleibt, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Eine solche Lage setzte voraus, dass der Ausländer „sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert“ würde (*Bergmann* in: *Bergmann/Dienelt*, *Ausländerrecht*, 12. Aufl. 2018, § 60 AufenthG Rn. 53 m. w. N.).

Eine solche Sachlage ist nicht gegeben. Es ist nicht erkennbar und auch vom Kläger nicht in substantiierter Weise vorgetragen, dass Erkrankungen, unter denen er leidet oder leiden mag, derart schwerwiegend sind und sich bei einer Abschiebung in ihr Heimatland wesentlich verschlechtern würden. Es fehlt eine konkrete, fachliche Einschätzung, ob und in welchem Umfang aufgrund einer Rückführung des Klägers nach Venezuela mit einer Verschlimmerung der Symptomatik zu rechnen ist. Es ist auch weder hinreichend substantiiert vorgetragen noch für das Gericht erkennbar, dass die Erkrankungen in Venezuela nicht in hinreichender Weise zu behandeln wären oder der Kläger nicht in den Genuss entsprechender Heilbehandlung kommen könnte.

Soweit der Kläger auf psychiatrischen Behandlungsbedarf hingewiesen hat, ist – trotz Ausforschung durch das Gericht in der mündlichen Verhandlung – weder dargetan noch ersichtlich, dass insofern gerade die Ereignisse in Venezuela oder eine Furcht vor einer Rückkehr dorthin (noch immer) ursächlich sind und nicht vielmehr die jüngst zurückliegende Bedrohung eines homosexuellen Sexualpartners in Deutschland, auf den der Kläger mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in Venezuela nicht wieder treffen wird.

Im Übrigen wird auf den Bescheid des Bundesamtes verwiesen, dem das Gericht insoweit folgt (§ 77 Abs. 3 AsylG).

d) Ferner begegnet die von der Beklagten erlassene Abschiebungsandrohung mit einer dreißigtägigen Ausreisefrist keinen rechtlichen Bedenken. Dies ergibt sich im Fall der Ablehnung eines Asylantrages aus § 34 Abs. 1, § 38 Abs. 1 AsylG und § 59 AufenthG.

e) Schließlich ist die im Rahmen von § 11 Abs. 3 AufenthG zu treffende Ermessensentscheidung über die Dauer des Einreise- und Aufenthaltsverbots gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 AufenthG nicht zu beanstanden (§ 114 Satz 1 VwGO). Das Bundesamt hat das ihm insoweit zukommende Ermessen erkannt und in der Befristungsentscheidung die maßgeblichen Belange in ordnungsgemäßer Weise abgewogen.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist nach § 83b AsylG gerichtskostenfrei.

Das Rechtsmittel folgt aus § 78 Abs. 2 AsylG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Obergerverwaltungsgericht gestellt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Dresden innerhalb von einem Monat nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere

- elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 349, S. 10) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind nach Maßgabe des § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen und Bevollmächtigten, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder 3 VwGO zur Verfügung steht; ausgenommen sind nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Halbsatz 1 oder Nr. 2 VwGO vertretungsbefugte Personen. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten – außer im Prozesskostenhilfverfahren – durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, § 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Dresden.

Anschrift des Verwaltungsgerichts Dresden:

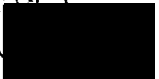
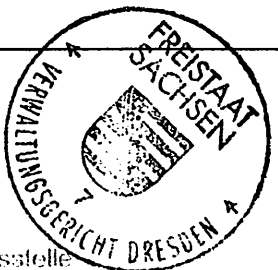
Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden

Anschriften des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts:

Hausanschrift: Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen

Postanschrift: Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Postfach 4443, 02634 Bautzen

gez. Walther

Für die Richtigkeit der Abschrift: Verwaltungsgericht Dresden Dresden, den 02.03.2026  als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle	
--	---